

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

- 3. FEB. 1970

Gesetz: BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers,
§§ 276, 278, 254; VVG § 67

Leitsätze:

1. Im Falle der arbeitsmäßigen Überlastung des Arbeitnehmers können je nach den Umständen des Falles die Grundsätze über die Haftung des Arbeitnehmers bei Verrichtung einer gefahrgeneigten Arbeit Anwendung finden.
2. Eine Übertragung des Geschäftsrisikos auf den Arbeitnehmer ist nur dann rechtlich bedenkenfrei, wenn der erhöhten Verantwortung und dem damit für den Arbeitnehmer verbundenen Risiko ein entsprechender Ausgleich durch ein entsprechendes Gehalt gegenübersteht (wie BAG AP Nr. 4 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers).
3. Der Mangel der Sachbefugnis ist von Amts wegen, und zwar auch noch in der Revisionsinstanz, zu beachten.

Aktenzeichen: 1 AZR 188/69

Urteil des BAG vom 3. Februar 1970 LAG Baden-Württemberg
(Stuttgart)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet am
3. Februar 1970

gez. Henkelmann,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 13. Januar 1970 durch die Bundesrichter Wichmann und Wendel und die Bundesrichterin Prof. Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Gerland und Dr. Frey für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 31. Januar 1969 - 3 Sa 92/68 - aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



Tatbestand:

Der Beklagte war als Lehrling für den Beruf des Werbekaufmanns bei der Klägerin tätig gewesen. Nach erfolgreichem Abschluß der Gehilfenprüfung war er zum Wehrdienst einberufen worden. Im Anschluß daran nahm er am 1. April 1967 als Angestellter seine Tätigkeit bei der Klägerin wieder auf. Nach dem schriftlich abgeschlossenen Arbeitsvertrag wurde der Kläger als Kontaktassistent in der Arbeitsgruppe Kontaktabwicklung eingestellt und erhielt zuletzt ein Gehalt in Höhe von 850,-- DM monatlich.

Zu den Aufgaben des Beklagten gehörte u.a. das Anfordern von Angeboten für die Lieferung von Werbeartikeln. Sein Abteilungsleiter gab ihm im November 1967 den Auftrag, bei der Firma B & N in F ein Angebot auf Lieferung von "buttons" (modischen Ansteckplaketten) einzuholen. Der Beklagte forderte das Preisangebot schriftlich an. Dieses wurde fernmündlich durchgegeben. Der Beklagte teilte daraufhin dem Abteilungsleiter mit, der Preis betrage für die gewünschten 100.000 Stück 1.700,-- DM. Er wurde, da Bedenken wegen der Höhe des Preisangebots bestanden, beauftragt, sich den Preis schriftlich bestätigen zu lassen. Als Antwort erhielt er ein Fernschreiben, in dem es u.a. hieß:

"unser angebot 100.000 dm 17.000
gestern haben wir musterknöpfe an herrn m
abgesandt."

Dieses Fernschreiben wurde dem Beklagten vorgelegt; ihm fiel nicht auf, daß der Inhalt des Bestätigungsschreibens von der fernmündlichen Preismitteilung, wie er sie an den Abteilungsleiter weitergegeben hatte, abwich. Daraufhin wurde der Firma, die die Ansteckknöpfe bestellt hatte, ein Preis von 1.700,-- DM für 100.000 Stück genannt; diese erteilte der Klägerin den entsprechenden Lieferauftrag. Bei einer Nachbestellung stellte sich heraus, daß das Preisangebot für die erste Sendung nicht 1.700,-- DM, sondern 17.000,-- DM gelautet hatte. Daraufhin setzte sich die Klägerin mit ihrer Kundin wegen des Preises der ersten Lieferung in Verbindung. Die Kundin erklärte sich bereit, die Hälfte der Differenz zwischen 1.700,-- und 17.000,-- DM = 7.650,-- DM zu tragen.



Mit der Klage verlangt die Klägerin von dem Beklagten die Zahlung der Preisdifferenz von 7.650,-- DM nebst Zinsen. Sie hat vorgetragen, der Beklagte habe es bei der Durchsicht des Antwortschreibens der Firma B N an der erforderlichen Sorgfalt fehlen lassen; er habe es seinem Abteilungsleiter nicht vorgelegt, jedoch auf Befragen zur Antwort gegeben, das fernschriftliche Angebot decke sich mit der vorherigen fernmündlichen Mitteilung der Firma B N, daß 100.000 buttons 1.700,-- DM kosteten. Der Beklagte habe der Klägerin durch sein Verhalten schuldhaft einen Schaden zugefügt. Das Fernschreiben sei eindeutig abgefaßt, so daß ein Irrtum über die Höhe des Preisangebots nicht möglich gewesen sei.

Der Beklagte, der um Klagabweisung gebeten hat, hat vorgetragen, er habe keine kaufmännische Ausbildung bei der Klägerin erhalten; er sei während seiner Lehrzeit fast ausschließlich mit werbetechnischen Verrichtungen beschäftigt worden. Er habe auch nicht selbständig Aufträge bearbeiten dürfen. Fernmündlich sei ihm der Preis von 1.700,-- DM für 100.000 buttons von F aus genannt worden. Das Fernschreiben sei ungewöhnlich gefaßt gewesen. Er habe es so verstanden, daß der Preis für 1.000 Stück 17,-- DM betrage. Dieses Mißverständnis sei durch die ungewöhnliche Schreibweise entstanden. Er trägt weiter vor, er habe das Fernschreiben außerdem den Akten, die über den Geschäftsvorfall angelegt worden seien, hinzugefügt und sie dem Abteilungsleiter vorgelegt. Dieser habe die Akten jedoch nicht eingesehen. Den Beklagte treffe daher kein Verschulden; zumindest sei sein Verschulden gegenüber dem des Abteilungsleiters verschwindend gering.

Das Arbeitsgericht hat unter Abweisung der Klage im übrigen den Beklagten verurteilt, an die Klägerin 5.100,-- DM nebst Zinsen zu zahlen. Es hat das Verschulden des Beklagten bejaht, aber ein mitwirkendes Verschulden der Klägerin angenommen. Auf die Anschlußberufung der Klägerin hat das Landesarbeitsgericht unter Zurückweisung der Berufung des Beklagten der Klage in vollem Umfange stattgegeben. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Klagabweisungsantrag weiter, während die Klägerin um Zurückweisung der Revision bittet.



Entscheidungsgründe:

1. Die Klägerin macht mit der Klage einen Schadenersatzanspruch gegen den Beklagten aus positiver Vertragsverletzung geltend. Das Landesarbeitsgericht, das der Klage stattgegeben hat, hat jedoch nicht geprüft, ob der von der Klägerin erhobene Anspruch von ihr überhaupt noch geltend gemacht werden kann. Dieser Prüfung hätte es bedurft, da der Beklagte auf Seite 2 seines Schriftsatzes vom 25. Oktober 1968 und auf Seite 3 seines Schriftsatzes vom 5. November 1968 u.a. behauptet hatte, der Schaden sei durch eine Versicherung gedeckt worden, und da das angefochtene Urteil hierauf verwiesen hat, indem es "wegen des sonstigen Vorbringens der Parteien auf den vorgetragenen Inhalt ihrer Schriftsätze Bezug genommen" hat. Wäre jene Behauptung des Beklagten richtig, dann wäre der Schadenersatzanspruch nach § 67 VVG auf die Versicherung der Klägerin übergegangen.

§ 67 VVG bestimmt, daß ein dem Versicherungsnehmer gegen einen Dritten zustehender Anspruch auf Ersatz eines Schadens auf den Versicherer übergeht, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. In diesem Falle steht der Anspruch dem Versicherungsnehmer nicht mehr zu; damit entfällt die Sachbefugnis des Versicherungsnehmers. Die Sachbefugnis gehört zu den anspruchsbegründenden Tatsachen (Stein-Jonas-Schönke-Pohle, ZPO, 19. Aufl., vor § 50 II 1; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 29. Aufl., Grundz. § 50, 4 A; Jauerling-Lent, ZPO, 14. Aufl., § 22 I = S. 53). Ihr Mangel ist von Amts wegen, also auch ohne Rüge, in jeder Lage des Prozesses, auch in der Revisionsinstanz, zu beachten (BGHZ 18, 224; Stein-Jonas-Schönke-Pohle, aaO, Anm. IV 2 a zu § 559; Rosenberg, DZP, 9. Aufl., § 45 III 5 = S. 198).

Ob der im Streitfall geltend gemachte Schadenersatzanspruch noch in der Person der Klägerin besteht, hängt von weiteren tatsächlichen Feststellungen ab. Da diese nur in der Tatsacheninstanz getroffen werden können, mußte die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden, damit dieses prüfen kann, ob der Schadenersatzanspruch auf einen Versicherer übergegangen ist.

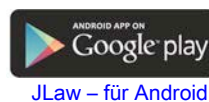


2. Für den Fall, daß die Sachbefugnis der Klägerin zu bejahen ist, gilt folgendes:

a) Ohne erkennbare Rechtsverletzung ist das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, daß der Beklagte seine Pflichten aus dem Arbeitsvertrag schuldhaft verletzt hat und somit der Klägerin grundsätzlich zum Ersatz des hieraus entstandenen Schadens verpflichtet ist. Das Landesarbeitsgericht hat jedoch nicht geprüft, ob sich der Beklagte zur Zeit des Schadensereignisses in einer Situation befunden hat, in der erfahrungsgemäß auch einem sorgfältigen Arbeitnehmer Fehler unterlaufen, die zwar vermeidbar waren, aber mit denen angesichts der menschlichen Unzulänglichkeit gerechnet werden mußte. In einem solchen Fall kämen die Grundsätze über die Haftung eines Arbeitnehmers bei Verrichtung einer gefahrgeneigten Arbeit zur Anwendung (vgl. Gamillscheg-Hanau, Die Haftung des Arbeitnehmers, 1965, S. 39 ff. sowie die zur Veröffentlichung bestimmte Entscheidung des erkennenden Senats vom 26. November 1969 - 1 AZR 200/69 -).

Eine schadensgeneigte Situation könnte möglicherweise vorgelegen haben, wenn der Beklagte seinerzeit arbeitsmäßig überlastet gewesen wäre. Erfahrungsgemäß muß der Arbeitgeber in diesen Fällen mit einem Nachlassen der Spannkraft und damit der Aufmerksamkeit des Arbeitnehmers rechnen, so daß es zu Fehlentscheidungen und Fehlhandlungen des Arbeitnehmers kommen kann, die ohne die arbeitsmäßige Überlastung nicht vorgekommen wären.

Kommt das Landesarbeitsgericht bei der erneuten Verhandlung zu dem Ergebnis, daß infolge der besonderen Situation, in der sich der Beklagte seinerzeit befand, die Grundsätze über die Haftung bei gefahrgeneigter Arbeit anzuwenden sind, wird es unter Beachtung der vom Bundesarbeitsgericht in ständiger Rechtsprechung (vgl. BAG AP Nr. 33 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers mit weiteren Hinweisen) aufgestellten Grundsätze zu prüfen haben, welche Art von Verschulden dem Beklagten zur Last fällt. Trifft den Beklagten leichteste Fahrlässigkeit (leichte Schuld), so ist ein Schadenersatzanspruch der Klägerin grundsätzlich ausgeschlossen. Kommt dagegen das



Landesarbeitsgericht zu dem Ergebnis, daß der Beklagte grob fahrlässig (mit schwerer Schuld) gehandelt hat, so ist der Beklagte grundsätzlich zum vollen Schadenersatz verpflichtet. Kommt eine normale Fahrlässigkeit (Schuld) in Betracht, so muß, je nach den Umständen des Falles, der Schaden zwischen der Klägerin und dem Beklagten aufgeteilt werden.

b) Gegebenenfalls wird sich das Landesarbeitsgericht erneut damit zu beschäftigen haben, inwieweit die Klägerin oder eine Person, für die sie nach § 278 BGB einzustehen hat, ein Mitverschulden trifft. Mit der von dem Landesarbeitsgericht gegebenen Begründung kann, wie die Revision zu Recht rügt, ein Mitverschulden der Klägerin jedenfalls nicht verneint werden. Dem Landesarbeitsgericht kann nicht gefolgt werden, wenn es ausführt, dem Abteilungsleiter könne kein Vorwurf daraus gemacht werden, daß er sich die schriftliche Preisbestätigung nicht habe vorlegen lassen. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat sich der Abteilungsleiter eine bestimmte Vorstellung über die Höhe des Stückpreises gemacht: er hatte sich einen Stückpreis von 0,20 bis 0,30 DM vorgestellt. Wenn der Beklagte ihm unter diesen Umständen einen Stückpreis von nur 1,7 Dpf nannte, dann hätte dieser ausgesprochen niedrige Preis für den Abteilungsleiter Veranlassung sein müssen, sich das Fernschreiben vorlegen zu lassen und das Preisangebot selbst zu kontrollieren. Das gilt um so mehr, als der Beklagte nicht als eingearbeitete Arbeitskraft gelten konnte, da er nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils unmittelbar nach Abschluß seiner Lehrzeit bei der Klägerin zum Wehrdienst einberufen worden und erst acht Monate vor dem Schadensfall bei der Klägerin wieder eingetreten war. Bei einer 18-monatigen Unterbrechung der beruflichen Tätigkeit wird erfahrungsgemäß eine erneute Einarbeitungszeit erforderlich.

Ferner könnte ein Mitverschulden der Klägerin darin liegen, daß sie den Beklagten möglicherweise nicht oder nur in unzureichender Weise eingewiesen hat. Jedenfalls enthält der vom Landesarbeitsgericht noch nachzuprüfende Vortrag des Beklagten Hinweise hierauf.



Ein Mitverschulden der Klägerin könnte vielleicht auch darin erblickt werden, daß die dem Beklagten übertragene Verantwortung in keinem Verhältnis zu dem ihm gewährten Gehalt stand. Die Verantwortung für die in seinem Betrieb getätigten Geschäftsabschlüsse trägt grundsätzlich der Arbeitgeber. Eine Übertragung des Geschäftsrisikos auf den Arbeitnehmer ist nur dann rechtlich bedenkenfrei, wenn der erhöhten Verantwortung und dem damit für den Arbeitnehmer verbundenen Risiko ein entsprechender Ausgleich durch ein entsprechendes Gehalt gegenübersteht (BAG AP Nr. 4 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers).

gez. Wichmann

Hilger

Wendel

Dr. Gerland

Dr. Erich Frey

